

STELLUNGNAHME



31. Oktober 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente – Stellungnahme zu den wesentlichen Neuregelungen für Jugendliche im SGB II und SGB III



Zusammenfassende Bewertung

Die Ziele der Reform werden mit diesem Gesetzentwurf verfehlt. **Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit werden die Anliegen der Bundesregierung, durch eine Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu mehr Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit und Effizienz auf dem Arbeitsmarkt beizutragen, so nicht erreicht.** Vielmehr zeichnet sich deutlich ab, dass **die Förderung benachteiligter und arbeitmarktferner junger Menschen** zukünftig in wesentlichen Punkten **weder einfacher noch passgenauer** erfolgen wird.



Das gilt auch für den bereits öffentlich diskutierten Rechtsanspruch auf Förderung zu einem Hauptschulabschluss. So sehr wir dieses Anliegen grundsätzlich unterstützen, wird in der vorliegenden Form – ausschließlich im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – **für viele bildungsferne Jugendliche der Schulabschluss unerreichbar** bleiben.



Aus Sicht der Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ist ebenso deutlich zu kritisieren, dass die wesentlichen neuen Instrumente sowie die Neuregelung zur Erprobung innovativer Ansätze im Rechtskreis SGB III und die Regelung zur freien Förderung im SGB II **völlig unzureichend sind, um die notwendigen dezentralen Handlungsspielräume für eine effektive Arbeitsmarktpolitik zu schaffen.**



Gerade für benachteiligte Jugendliche ist eine ausschließliche Förderung über die Regelinstrumente des SGB III oft nicht zielführend. Die Grundsicherungsträger müssen die Möglichkeit erhalten, im Bedarfsfall alternative Förderangebote zu den Regelangeboten des SGB III bereitstellen zu können.

Durch den **Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen ist hier eine schwerwiegende Förderlücke entstanden**, die durch den Gesetzentwurf – anders als vielfach angekündigt – **weder finanziell noch konzeptionell geschlossen wird**. Es ist daher aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit unbedingt nötig, **das Budget für die freie Förderung gem. § 10 SGB II neu wesentlich zu erhöhen und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anwendung großzügiger zu gestalten**.

Insgesamt wird eine zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den ganzheitlichen Ansatz der Arbeitsmarktpolitik durch die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, durch den Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen und der Aktivierungshilfen konterkariert, denn somit wird der **notwendigen Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bzw. der Grundsicherungsträger mit der Jugendhilfe die gesetzliche Grundlage entzogen**. Da diese Kooperation für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen unerlässlich ist, fordert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, dafür geeignete gesetzliche Anschlussregelungen zu schaffen.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit kritisiert darüber hinaus, dass **wichtige Instrumente, wie die Förderung des Jugendwohnens**, im Gesetzentwurf **ersatzlos entfallen**.

Außerdem wendet sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit vehement **gegen die durchgängig vorgesehene, zwingende Einhaltung des Vergaberichts**. Die damit verbundenen öffentlichen Ausschreibungen **verhindern verlässlich bereitgestellte, kontinuierliche und sozialpädagogisch hochwertige Angebote**.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schließt sich der Begründung zum Gesetzentwurf an, „dass eine gute Ausbildung der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit ist, Aus- und Weiterbildung Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung ist“. In den Detailregelungen kommt man diesen Zielen jedoch nicht nach. Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit **bleiben zentrale Aspekte für eine arbeitsmarktpolitische Neuausrichtung unberücksichtigt**. So sollte für das SGB II eine **rechtliche Klarstellung** erfolgen, wonach Jugendliche **ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung zu vermitteln sind**. Statt Jugendlichen, bei denen dies nicht sofort gelingt – wie bislang üblich – quasi automatisch eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen, ist zu gewährleisten, dass sie Zugang zu bedarfsgerechten, weiterführenden Eingliederungsleistungen erhalten.



Um auch benachteiligten Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen, müssen **Qualität und Stetigkeit der ausbildungsbegleitenden Hilfen dringend verbessert werden.**



Dies gilt auch in Hinblick auf die gewünschte Einbeziehung der Altenpflegeausbildung in die Benachteiligtenförderung. Begleitende Dienstleistungsangebote für Arbeitgeber sind hier unerlässlich.



Im Einzelnen nimmt der Kooperationsverbund nun wie folgt zu den Neuregelungen des Gesetzentwurfs – insofern sie junge Menschen bzw. die Jugendsozialarbeit betreffen – Stellung:



A) Neuregelungen im SGB III

Ziele der Arbeitsförderung § 1 SGB III neu (Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

Mit der Neufassung des § 1 SGB III sollen die Ziele der Arbeitsförderung klargestellt werden. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die Förderung von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitssuchenden in diesen Zielkatalog wieder aufzunehmen, um diesen wichtigen Auftrag der Arbeitsmarktpolitik zu verdeutlichen. Dabei kann auf Ziele zurückgegriffen werden, die vom Gesetzgeber mit Inkrafttreten des SGB III in das Arbeitsförderungsrecht aufgenommen wurden: Als §1 SGB III ‚Aufgaben der Arbeitsförderung‘ (heute: „Ziele der Arbeitsförderung“) wurde formuliert: „Durch die Leistungen der Arbeitsförderung soll vor allem der Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützt werden, indem Ausbildungs- und Arbeitssuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe beraten werden (...) und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitssuchenden für eine Erwerbstätigkeit (...) verbessert werden.“ Umfassende und flexible, außerdem verlässliche Dienstleistungsangebote für Arbeitgeber sind dringend erforderlich.



Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung § 37 SGB III neu (Nr. 16 des Gesetzentwurfs)

Nach den Neuregelungen soll nunmehr eine Potenzialanalyse (vormals ein Profiling / Assessment) zur Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung gemacht werden. Die Eingliederungsvereinbarung würde frühzeitiger, unmittelbar nach Arbeitsuchend- bzw. Ausbildungsuchendmeldung abgeschlossen werden. Die Verpflichtungen für Arbeitslose bzw. ausbildungssuchende Jugendliche, eigeninitiativ zu werden, sollen verschärft werden. Analog dem SGB II wird nun in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten, welche Eigenbemühungen und Nachweise die Arbeitslosen bzw. ausbildungssuchenden Jugendliche zu erbringen haben.

Dies wird nach der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung als notwendige Präzisierung angesehen, um im Falle der Nichterfüllung Sperrzeiten zu Lasten der Arbeitslosen zu verhängen bzw. die Vermittlungsbemühungen einzustellen. Ebenfalls analog der Regelungen im SGB II sollen die erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden, wenn eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Arbeitsagentur und Arbeitslosem nicht zustande gekommen ist.

Dass die Vermittlungsbemühungen auf Basis einer Eingliederungsvereinbarung möglichst frühzeitig eingeleitet werden sollen, ist aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit unterstützenswert. Die Potentialanalyse muss dabei den erforderlichen fachlichen Standards genügen. Auf unsere Kritik stößt die Neuregelung zur Ersatzvornahme der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist sinnvoll, um auch Jugendliche in ihrer Eigenverantwortung bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsstellensuche zu stärken. Die Eingliederungsvereinbarung muss aber die Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse der Arbeitslosen tatsächlich berücksichtigen und Vereinbarungen auf gleicher Augenhöhe ermöglichen. Die Neuregelung zum Verwaltungsakt widerspricht diesen Anforderungen.

Einführung eines Vermittlungsbudgets § 45 SGB III neu (Nr. 22 des Gesetzentwurfs)

Im Vermittlungsbudget sollen Leistungen zusammengefasst werden, die bislang in Einzelvorschriften geregelt sind und die Arbeitsaufnahme durch verschiedene Mobilitätshilfen unterstützen (v.a. Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Vorstellungsgespräche, Leistungen zur Überbrückung des Lebensunterhaltes bis zur ersten Lohnzahlung, Zuschüsse zu Umzugskosten). Die Entscheidung, ob diese Hilfen gewährt werden, soll zukünftig stärker als bisher in das Ermessen der Vermittler/Fallmanager gestellt werden. Während vormals im Gesetz genaue Leistungsbestimmungen enthalten waren, soll jetzt die Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsträger über den Umfang der Leistungen entscheiden.

Viele benachteiligte Jugendliche sind wegen ihrer häufig unzureichenden materiellen Situation bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und bei dem Antritt einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auf solche Hilfen angewiesen. Der Zugang zu diesen Leistungen wird aber zukünftig stärker davon abhängen, welche Finanzmittel von den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträgern für das Vermittlungsbudget bereitgestellt werden und wie großzügig die Vermittler/Fallmanager die Leistungen ausschöpfen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert vielmehr, dass die Arbeitslosen einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen erhalten. Die Erwartung auf Grund der Ankündigungen im Eckpunktepapier, dass die Leistungen nunmehr übersichtlicher gestaltet werden, erfüllt sich leider nicht.



Die zuvor sehr ausdifferenzierten Leistungen sind jetzt so abstrakt benannt, dass für die Arbeitslosen kaum mehr nachvollziehbar ist, in welcher Art und Weise sie überhaupt von der Förderung profitieren können. Wir fordern, dass die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Leistungen (wie z. B. die Übernahme von Bewerbungskosten) im Gesetz genannt werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 46 SGB III neu (Nr. 22 des Gesetzentwurfs)

Laut Gesetzentwurf sollen verschiedene Maßnahmen – die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37), die Personalserviceagenturen (§ 37c), die Trainingsmaßnahmen (§ 48), die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421) und die Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3 a) gestrichen und zu einem Instrument, dem neuen Maßnahmentyp „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ zusammengefasst werden. Diese neue Trägerleistung soll insbesondere Jugendlichen zugute kommen, die Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung oder Arbeit benötigen. Arbeitslose haben nach einem halben Jahr einen Anspruch auf diese neuen Leistungen.

Dass der Gesetzentwurf für die unterschiedlichen Förderinhalte – bis auf Zeiten der betrieblichen Durchführung bzw. Vermittlung beruflicher Kenntnisse – keine bestimmte (Höchst-)Förderdauer vorschreibt, sollte aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit dringend genutzt werden, um für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen die Förderdauer der neuen Maßnahmen an deren individuellen Bedürfnissen auszurichten. Das kann, nach den Erfahrungen der Jugendsozialarbeit, in vielen Fällen eine längerfristige Förderung bedeuten.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert zudem ergänzende Regelungen zur Kostenübernahme von Fahrtkosten und Kinderbetreuung zu schaffen, damit benachteiligte Jugendliche und junge Eltern auch tatsächlich an den Maßnahmen teilnehmen können.

Deutlich zu bemängeln ist die vorgesehene zwingende Anwendung des Vergaberechts. Die Erfahrungen der Jugendsozialarbeit belegen, dass gerade zur Durchführung von niedrigschwelligen Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung nötig sind, so z.B. die Zuwendungsfinanzierung oder der Abschluss von Leistungserbringungsverträgen entsprechend der Regelung des § 17 SGB II.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit empfiehlt dringend, dass von der Verordnungsmächtigung des § 47 SGB III kein Gebrauch gemacht wird und auch keine entsprechenden Weisungen nach dem SGB II erteilt werden, damit für die Umsetzung der neuen Maßnahmen ausreichend lokaler Handlungsspielraum verbleibt.

Wir fordern darüber hinaus, das bisherige Instrument der Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3a) zu erhalten. Nur mit den Aktivierungshilfen können die Arbeitsagenturen unter Finanzierungsbeteiligung Dritter – insbesondere der Jugendhilfe – niedrigschwellige Hilfen für Jugendliche bereitstellen, die ansonsten nicht für eine Ausbildung oder Arbeit motiviert werden können. Für die Zielgruppe der sehr schwer zu erreichenden, benachteiligten Jugendlichen halten wir die Mitwirkung der Jugendhilfe für ausgesprochen sinnvoll.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns auch für den Beibehalt der bisherigen Regelung gem. § 242 SGB III aus, nach der die Agenturen für Arbeit auch für die Förderung von denjenigen Jugendlichen zuständig sind, die „(...) Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen nicht mehr eingegliedert werden.“ Die geplante Streichung lehnen wir ab (§ 242 Abs. 1 S. 4 SGB III siehe Neuregelung zu § 245 SGB III neu).

Einführung des Rechtsanspruchs auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme § 61a SGB III neu (Nr. 27 des Gesetzentwurfs)

Wir begrüßen es, dass Jugendliche und Erwachsene einen Rechtsanspruch erhalten sollen, bei dem Erwerb eines nachholenden Hauptschulabschlusses gefördert zu werden. Derzeit verfügt ein Viertel der arbeitslos gemeldeten Jugendlichen im Rechtskreis SGB II nicht über einen Schulabschluss. Die Chancen dieser Jugendlichen, in eine betriebliche Ausbildung zu gelangen, sind ohne Schulabschluss minimal, das Risiko, im weiteren Lebenslauf arbeitslos zu werden, sehr hoch. Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht weist darauf hin, dass ein fehlender Schulabschluss eines der größten Armutsrisiken darstellt.

Kritisch sehen wir allerdings das Vorhaben, den nachträglichen Hauptschulabschluss für Jugendliche ausschließlich über Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) zu realisieren (§§ 61, 61a SGB III neu). BvB sind – wie sie nach dem aktuellen Fachkonzept konzipiert und umgesetzt werden – für einen Teil der benachteiligten Jugendlichen zu hochschwellig und nicht zu bewältigen. So setzt z. B. die verbindliche, konstante Teilnahme in einem modularisierten System relativ hohe Selbststeuerungskompetenz voraus. Gleichzeitig ist die Förderdauer stark begrenzt.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit empfiehlt deshalb, das Fachkonzept entsprechend den Anforderungen dieser Zielgruppen anzupassen. Gegebenenfalls sind vorgeschaltete Maßnahmen bzw. Angebote für diejenigen Jugendlichen bereitzustellen, die nur mit einer entsprechenden Vorbereitung sinnvoll in einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gefördert werden können.

Daneben sieht der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit dennoch den Bedarf, alternative, niedrigschwellige Angebote bereitzuhalten, die z. B. praktische Beschäftigungsangebote mit der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss verbinden. Solche Ansätze werden u. a. für Jugendliche benötigt, die bereits eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme abgebrochen haben und daher nicht erneut hierfür motiviert werden können.

Erstattungen von sonstigen Aufwendungen im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 69 SGB III (Nr. 31 des Gesetzentwurfs)

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt bei den beabsichtigten Neuregelungen, dass die Kosten für Kinderbetreuung nunmehr verbindlich (vormals Kann-Regelung) übernommen werden.

Die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden bislang den Jugendlichen pauschal und direkt erstattet. Das soll sich zukünftig ändern, indem diese Kosten in die Maßnahmekosten der Träger der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert werden. Die für Lernmittel und Arbeitskleidung vorgesehenen Mittel können nach Ansicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit unter dem – durch öffentliche Ausschreibungen ausgelöstem – Kostendruck nur gesichert werden, wenn es hierfür eine festgelegte Pauschale gibt. Diese ist von der Bundesagentur gesondert zu vergüten.

Neuregelung zu den Maßnahmekosten der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen § 69 SGB III neu (Nr. 30 des Gesetzentwurfs)

Nach der geplanten Neuregelung soll die gesonderte Kostenerstattung für Weiterbildungskosten der Träger von Berufsbildenden Maßnahmen entfallen. Stattdessen werden die Träger aufgefordert, die Aufwendungen für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Maßnahmekosten zu refinanzieren. Diese Regelung wird kritisch bewertet. Aufgrund des – infolge der Ausschreibungen ausgelösten – massiven Preisdrucks kann nicht durchgängig davon ausgegangen werden, dass die Träger ausreichend Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter/innen bereitstellen können. Es wird angeregt, dass die Träger bei der Einreichung ihrer Angebote und Kalkulationen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine ausreichende und einheitliche Pauschale zur Durchführung von Fortbildungsangeboten zugrunde legen, die dann von der Bundesagentur für Arbeit gesondert vergütet wird.



Mit der Einführung einer Vermittlungsprämie sollen Anreize bei den Trägern von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen geschaffen werden, um Jugendliche möglichst frühzeitig in eine betriebliche Ausbildung zu vermitteln. In der vorgeschlagenen Form (Kriterium der Zusätzlichkeit nach Vorjahreszahlen) hält der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit diese Vermittlungsprämie weder für sinnvoll noch für zielführend. Auf das Kriterium der so definierten Zusätzlichkeit sollte verzichtet werden, um eine praxistaugliche und verwaltungsfreundliche Regelung zu schaffen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übernahme der Maßnahmenkosten für unbesetzte Teilnehmerplätze entfallen. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen qua Rechtsprechung ohnehin verpflichtet sei, alle eingekauften Maßnahmenplätze auch zu vergüten. Diese Argumentation überzeugt nicht. Vielmehr geht die BA bereits dazu über, keine festen Mengengrößen mehr zu finanzieren. Die Träger müssen Leistungen vorhalten, erhalten aber keine Garantie, dass Leistungen abgerufen und vergütet werden (z. B. öffentliche Ausschreibungen der BA zur Umsetzung des neuen § 241a SGB III sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei der Berufsausbildungsvorbereitung). Mit den Trägern werden Rahmenverträge geschlossen, die den flexiblen Abruf von modularisierten Leistungen vorsehen. Ein Anspruch des Trägers darauf, dass die Leistungen abgerufen werden, ist vertraglich ausgeschlossen. Insofern findet eine weitgehende Risikoverlagerung auf die Träger statt. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die bestehende Gesetzesregelung zu erhalten.

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung § 240 SGB III neu (Nr. 49 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzgeber erzwingt für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen zukünftig per Gesetz die Anwendung des Vergaberechts. Das wird von uns äußerst kritisch gesehen (siehe auch die vorherigen Anmerkungen). Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert auf diese Vorgabe zu verzichten. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben in der Förderung der Berufsausbildung zuletzt vor allem sehr negative Erfahrungen mit den öffentlichen Ausschreibungen von ausbildungsbegleitenden Hilfen gemacht. Die Ausschreibungen haben zu einem starken Preis- und Qualitätsverlust dieser Hilfen und zu vielen Trägerwechseln geführt. Infolgedessen werden diese Leistungen weniger attraktiv für die Unternehmen, die auf verlässliche Partner angewiesen sind. Die pädagogische Qualität und somit auch der Erfolg der Maßnahme für schwierige Zielgruppen werden beeinträchtigt.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert deshalb, dass Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Maßnahmen zu Gunsten von benachteiligten Jugendlichen, so z. B. die Zuwendungsfinanzierung oder der Abschluss von Leistungserbringungsverträgen entsprechend der Regelung des § 17 SGB, eröffnet werden.

Wenn der Gesetzgeber an der Vergabe festhält, müssen rechtliche Voraussetzungen im Vergaberecht geschaffen werden, um die Möglichkeiten zur freihändigen Vergabe oder zur Durchführung eines Ideenwettbewerbs zu erweitern.

Ausbildungsbegleitende Hilfen § 241 SGB III neu (Nr. 49 des Gesetzentwurfs)

Laut Gesetzentwurf sollen die Übergangshilfen in die ausbildungsbegleitenden Hilfen integriert werden. Diese Regelung unterstützen wir. Förderzweck und Förderinhalt der Übergangshilfen bleiben erhalten, gleichzeitig wird auch eine wiederholte Förderung im Bedarfsfall möglich.

Außerbetriebliche Berufsausbildung § 242 SGB III neu (Nr. 49 des Gesetzentwurfs)

In den neu gefassten Regelungen zur außerbetrieblichen Ausbildung ist u.a. vorgesehen, dass die Träger bei Abbruch der außerbetrieblichen Ausbildung dem betreffenden Jugendlichen Bescheinigungen für absolvierte Teile der Ausbildung erstellen. Dies stellt eine bei den Trägern der Jugendberufshilfe schon vorzufindende Praxis dar. Ungeachtet dessen bewertet der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die gesetzliche Neuregelung positiv.

Unterstützenswert ist auch die Vorgabe, dass während des gesamten Verlaufs einer außerbetrieblichen Ausbildung alle Möglichkeiten wahrzunehmen sind, um einen Wechsel in eine reguläre betriebliche Ausbildung zu erreichen. Die bisher im Gesetz enthaltene Aussage, dass hierbei – wenn erforderlich – ausbildungsbegleitende Hilfen genutzt werden können, sollte aber übernommen werden.

Positiv wertet der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die neue Möglichkeit für Jugendliche, nach Abbruch einer betrieblichen Ausbildung ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – ggf. auch im 2. oder 3. Ausbildungsjahr – fortzusetzen.

Sonstige Fördervoraussetzungen § 244 SGB III neu (Nr. 51 des Gesetzentwurfs)

Die Regelungen zu den sonstigen Fördervoraussetzungen nennen Anforderungen an die Personalausstattung und Lehrmethoden in den Maßnahmen zur Berufsausbildung. Dabei werden bestehende Regelungen übernommen und um die neuen Förderleistungen der sozialpädagogischen Begleitung bei der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung erweitert. Dies wird begrüßt.



Wegfall der Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen gem. § 246a SGB III (Nr. 51 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf sieht bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher vor, die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen zu streichen, weil sie kaum genutzt werden. Der Kooperationsverbund spricht sich dennoch für den Erhalt der Eingliederungshilfen aus.

Es gibt nach der Erfahrung unserer Träger eindeutig Bedarfe, Jugendliche nicht nur mit Kombilöhnen, sondern auch mit begleitenden Hilfen in einen Job zu vermitteln und dort zu halten. Dabei geht es etwa um Angebote zum Konfliktmanagement am Arbeitsplatz. Aus diesem Grund haben z. B. Grundsicherungsträger über § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II Angebote des Job-Coachings finanziert, was jetzt nicht mehr möglich ist. Die Förderinhalte der Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen gehen zudem über die Förderinhalte der geplanten sozialpädagogischen Begleitung beim Qualifizierungszuschnitt hinaus.

Wegfall der Förderung für das Jugendwohnen gem. §§ 252 ff. SGB III (Nr. 54 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus wegen geringer Nutzung zu streichen. Wir halten dagegen die institutionelle Jugendwohnförderung nach wie vor für notwendig. Es käme vielmehr darauf an, dass eine Förderung über den § 252 SGB III durch die vorgesehene (aber unterbliebene!) Einstellung von Haushaltsmitteln auch praktisch nutzbar wird.

Jugendwohnheime unterstützen in idealer Weise die berufliche Mobilität junger Menschen. Die Bedeutung der beruflichen Mobilität wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf auch in den Zielen der Arbeitsförderung neu unterstrichen (§ 1 SGB III neu). Die fortschreitende Entvölkerung ländlicher Gebiete, insbesondere in Ostdeutschland, zwingt junge Menschen zur Mobilität.

Die Jugendwohnheime werden von jungen Menschen stark nachgefragt und dringend benötigt. Die bestehenden Jugendwohnheime haben auf Grund ihres Alters (viele Häuser stammen aus den 1960er und 1970er Jahren) und der geänderten Wohnbedürfnisse junger Menschen heute bei Bau, Einrichtung und Ersatzbeschaffung großen Investitionsbedarf.

Nach den Erfahrungen der Jugendsozialarbeit auf Bundesebene steigt das Interesse bei Jugendlichen, ihren Eltern, Betrieben, Berufsschulen und v. a. auch bei den Trägern der Grundsicherung weiter an. Besonders für individuell benachteiligte Jugendliche bieten die Jugendwohnheime wertvolle Unterstützung bei der beruflichen Integration. Es ist sicherzustellen, dass die veranschlagten Kosten für eine notwendige Individualförderung für Jugendliche im Rechtskreis SGB III und SGB II auch die sozialpädagogische Begleitung enthalten, entsprechend der Leistungsentgelte der Länder.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert eine Klarstellung in § 65 Abs. 3 SGB III zu treffen. Zum einen soll das Wort „Wohnheim“ durch „Jugendwohnheim“ ersetzt werden, damit klargestellt wird, dass es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe mit einem differenzierten Angebot an Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogischer Begleitung und individueller Förderung handelt.

Zum anderen sollte die Formulierung „amtlich festgesetzte Kosten für Unterkunft und Verpflegung“ ersetzt werden durch „das gem. § 78a-g SGB VIII anerkannte Leistungsentgelt“. Diese neuen Formulierungen sind zur Klarstellung der Regelungen und zur Herstellung von Rechtssicherheit für die Beteiligten notwendig.

Erprobung innovativer Ansätze gem. § 421h SGB III neu (Nr. 63 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf sieht eine neue Regelung zur Erprobung lokaler und zeitlich begrenzter innovativer Projekte vor, gleichzeitig wird die freie Förderung gem. § 10 SGB III gestrichen. Dies wird vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sehr kritisch gesehen.

Dass es die Möglichkeit der Erprobung innovativer Maßnahmen im SGB III gibt, halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Bedenklich erscheint indes, dass das hierfür vorgesehene Budget auf lediglich 1% des Eingliederungstitels für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung begrenzt ist, wohingegen bislang eine freie Förderung im Umfang von 10% des Eingliederungstitels möglich ist. Anders als bei der freien Förderung soll zukünftig eine Projektförderung ausgeschlossen sein. Der Förderzweck ist nicht länger die Ergänzung des Regelinstrumentariums in der Arbeitsmarktförderung um lokal abgestimmte, zusätzliche Förderleistungen, sondern die modellhafte Erprobung von Maßnahmen. Außerdem soll zukünftig alleine die Zentrale der Bundesagentur, nicht aber die einzelne Arbeitsagentur, über dieses Budget verfügen.

Nach unserer Auffassung wird diese Regelung – mit minimalem Budget bei zentraler Verwaltung durch die BA – in keiner Weise dem erhobenen Anspruch gerecht, dezentrale Handlungsspielräume in der Arbeitsmarktpolitik zu erweitern und das Innovationspotenzial zu fördern.

Ebenso kritisiert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die vorgeschriebene Anwendung des Vergaberechts und fordert, eine Regelung zur Zuwendungsfinanzierung entsprechend der Regelung in § 16f SGB II neu aufzunehmen.

Der Argumentation in der Gesetzesbegründung, wonach im Vergabeverfahren auch ein innovativer Ideenwettbewerb der Träger befördert werden kann, können wir auf Grund vielfältiger Erfahrungen der Träger der Jugendsozialarbeit nicht folgen.



Die Durchführung von Ausschreibungen ist vielmehr innovationsfeindlich. Führt sie doch dazu, dass Träger von der Entwicklung von Maßnahmenkonzepten seitens der Agenturen/Grundsicherungsträger ausgeschlossen werden.

Auf Grund schlechter Erfahrungen ist es für die Träger zudem riskant, innovative Konzepte und Ideen offen zu legen, weil sie befürchten müssen, dass diese lediglich für nachfolgende Ausschreibungen mit standardisierten Leistungsbeschreibungen abgeschöpft werden, während sie selbst im Wettbewerbsverfahren unterliegen.

Wegfall der Regelung zur Vorförderung bei der außerbetrieblichen Ausbildung § 421n SGB III (Nr. 66 des Gesetzentwurfs)

Die Sonderregelung zum Verzicht auf Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als notwendige Voraussetzung für den Beginn einer außerbetrieblichen Ausbildung war bis Ende 2007 befristet und soll jetzt aus dem SGB III gestrichen werden. Dies wird von uns kritisch gesehen.

Die Regelung diene dazu, den in 2007 gewünschten Ausbau von Angeboten der außerbetrieblichen Ausbildung zu unterstützen. Nach den Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit sollte auch zukünftig in Einzelfällen von der notwendigen Voraussetzung einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme vor Antritt einer außerbetrieblichen Ausbildung abgesehen werden können. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die bereits andere Fördermaßnahmen (als die der Berufsvorbereitungsmaßnahme) durchlaufen haben und trotzdem noch keine Chance haben, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich zu bewältigen. Deshalb fordert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, die Entscheidung über die Notwendigkeit einer vorbereitenden Maßnahme in das Ermessen der Arbeitsagenturen bzw. der Grundsicherungsträger zu legen.

Neuregelungen beim Qualifizierungszuschuss und Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitslose § 421o SGB III, § 421p SGB III (Nr. 67 und 68 des Gesetzentwurfs)

Fördervoraussetzung für die neuen Kombilöhne für Jugendliche ist eine mindestens sechsmonatige vorhergehende Arbeitslosigkeit. Der Gesetzentwurf definiert nun Ausnahmeregelungen zu dieser Voraussetzung (z. B. Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Pflegezeiten, Mutterschutz, Zeiten einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 46 SGB III), die, nach den Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit mit der praktischen Umsetzung der neuen Kombilöhne, noch unvollständig sind. So werden auch weiterhin Jugendliche, die eine andere Fördermaßnahme, wie z.B. eine Arbeitsgelegenheit, durchlaufen haben, von den Kombilöhnen ausgeschlossen. Es wird empfohlen, die Ausnahmeregelungen zu erweitern, insbesondere um mehr betroffenen Jugendlichen eine sinnvolle Anschlussförderung zu ermöglichen.



Eine Ausnahmeregelung allein für die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 46 SGB III zu schaffen und damit andere Fördermaßnahmen auszuschließen, halten wir für nicht sachgerecht.



Positiv sehen wir, dass der Qualifizierungszuschuss zukünftig um Angebote der sozialpädagogischen Begleitung erweitert werden kann.



B) Neuregelungen im SGB II

Verpflichtung zur Teilnahme an Deutschkursen § 3 Abs. 2b SGB II neu (Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

Laut Gesetzentwurf sind Migrantinnen und Migranten mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache zukünftig über die Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an den Sprachkursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verpflichten. Schon heute können die Fallmanager/innen arbeitslose Migrantinnen und Migranten mittels Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten; deshalb ist die Neuregelung unseres Erachtens entbehrlich.



Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen, Neufassung des § 16 SGB II (Nr. 5 des Gesetzentwurfs)

Der Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen (SWL) wird sehr kritisch bewertet. Gerade für benachteiligte Jugendliche ist eine Förderung alleine über die Regelinstrumente des SGB III nicht zielführend. Die Erfahrungen der Grundsicherungsträger und der Träger der Jugendsozialarbeit bei der Umsetzung des SGB II belegen klar, dass die Grundsicherungsträger die Möglichkeit haben müssen, von den Regelinstrumenten des SGB III abzuweichen, wenn dies für bestimmte Zielgruppen, insbesondere auch für benachteiligte Jugendliche, notwendig ist.



Mit den sonstigen weiteren Leistungen entfällt außerdem eine dringend benötigte Grundlage, um in der Praxis rechtskreisübergreifende Projekte, etwa Jugendwerkstätten, gemeinsam von den Grundsicherungsträgern und den Jugendämtern zu finanzieren. Die enge Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren ist für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Außerdem boten die sonstigen weiteren Leistungen vielerorts die Grundlage, um die in der Jugendsozialarbeit wichtigen Landes- und Bundesprogramme kofinanzieren zu können und damit für die Zielgruppe der Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II zu erschließen.

Im Gesetzentwurf wird nun stattdessen auf das neu geschaffene Vermittlungsbudget, auf die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie auf die freie Förderung verwiesen. Diese Instrumente sind aber unzureichend und kein angemessener Ersatz der bisherigen Regelung.

Streichung der ABM im SGB II gem. § 16 d SGB II neu (Nr. 6 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Leistung im SGB II abzuschaffen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich dagegen für ihren Erhalt aus, weil sich ABM als Instrument in der Jugendberufshilfe – insbesondere in strukturschwachen Regionen – bewährt haben. Alle Möglichkeiten, sozialversicherte Beschäftigung für junge Menschen in strukturschwachen Regionen zu fördern, sollten erhalten bleiben. Sie müssen vor allem auch den Bezieher/innen des ALG II weiterhin zur Verfügung stehen, zumal dieser Personenkreis bislang besonders häufig in einer ABM beschäftigt wird.

Freie Förderung gem. § 16f SGB II neu (Nr. 8 des Gesetzentwurfs)

Die vorgesehene freie Förderung gem. § 16f SGB II soll nun freie Fördermöglichkeiten für die Grundsicherungsträger ermöglichen. Scharf zu kritisieren ist hier aber die geplante rigide Beschränkung der verfügbaren Mittel auf 2% des Eingliederungstitels. Laut Gesetzesbegründung ist außerdem die Kofinanzierungsmöglichkeit für Landesarbeitsmarktprogramme ein Regelungszweck. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass das minimale Budget für die freie Förderung schon alleine für diese Kofinanzierung aufgezehrt wird und für die Finanzierung von lokal entwickelten Förderleistungen und rechtskreisübergreifenden Kooperationsprojekten kaum Spielraum besteht.

Außerdem sind die Einzelbestimmungen der Vorschrift geeignet, den Zweck der Regelung – freie Leistungen zur Eingliederung zu ermöglichen – vollständig zu konterkarieren. „Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht aufstocken oder umgehen“ heißt es in § 16f SGB II neu. Laut Gesetzesbegründung darf die freie Förderung nicht eingesetzt werden, wenn der Gesetzgeber für die Umsetzung von Eingliederungsleistungen Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen geregelt hat.

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot bezieht sich außerdem nicht nur auf die Leistungen des SGB III, sondern wird auch erweitert auf Leistungen anderer Rechtskreise. Explizit ausgeschlossen ist auch die Finanzierung „kommunaler Aufgaben“. Infolgedessen wäre eine freie Förderung für die Eingliederung von förderungsbedürftigen Jugendlichen unter Umständen gar nicht möglich, wenn diese bereits Leistungen nach dem SGB VIII erhalten oder im Rahmen des § 13 SGB VIII formal eine Zuständigkeit der kommunalen Jugendhilfe vorliegt.



Nötig wäre es deshalb, das Budget für die freie Förderung deutlich anzuheben und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der freien Förderung zu ändern.

Auf die vorgesehene Befristung der Regelung des § 16f neu bis zum 31.12.2013 sollte verzichtet werden. Ein flexibler Instrumentenkasten im SGB II wird auf Dauer benötigt. Auch sollte die Beschränkung der Maßnahmen auf eine Dauer von maximal 24 Monaten entfallen. So wird insbesondere bei der Umsetzung von ESF-, Bundes- oder Landesprogrammen ein längerer Zeitraum zur Kofinanzierung benötigt. Positiv ist die Möglichkeit zu bewerten, dass im Rahmen der freien Förderung auch eine Zuwendungsfinanzierung erlaubt wird.

Sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten § 39 SGB II (Nr. 14 des Gesetzentwurfs)

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Sachverhalte, bei denen eine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen einen Verwaltungsakt des Grundsicherungsträgers ausgeschlossen ist, deutlich erweitert werden. Dies betrifft v.a. die Meldeaufforderung und den Verwaltungsakt, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt.

Die Regelungen des § 39 sind, zumal in der weiter verschärften Form, nicht akzeptabel. Für einen effektiven Rechtsschutz müssen Widersprüche und Anfechtungsklagen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung entfalten. Im Hinblick auf die Umsetzung der Eingliederungsleistungen werden auch durch diese Neuregelung die Position der Arbeitslosen und ihre Chance zur echten Mitwirkung im Eingliederungsprozess weiter geschwächt.

C) Weitere Anliegen der Jugendsozialarbeit

Am Ende unserer Stellungnahme wollen wir wichtige Anliegen benennen, die aus Sicht der Jugendsozialarbeit bei einer Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik unbedingt zu berücksichtigen wären, sich aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wiederfinden.

Ziele und Zielvereinbarungen im SGB II

Im Rahmen der gesetzlichen Überarbeitung der Ziele in der Arbeitsförderung sollten auch die Ziele im SGB II überarbeitet werden. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit ist der Auffassung, dass dem Anspruch der Bundesregierung, allen Jugendlichen Ausbildungschancen zu eröffnen, auch das SGB II zukünftig besser Rechnung tragen muss. Es ist daher eine rechtliche Klarstellung im SGB II vorzunehmen, wonach Jugendliche ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendwelche Maßnahmen oder anderes zu vermitteln sind.



Ist dies nicht möglich, dürfen Jugendliche nicht quasi automatisch in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden. Vielmehr ist gesetzlich weiterhin zu regeln, dass sie Zugang zu bedarfsgerechten Eingliederungsleistungen erhalten. Der § 3 Abs. 2 SGB II ist wie folgt zu fassen: „Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragsstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung, eine Arbeit oder eine Eingliederungsleistung nach diesem Buch zu vermitteln. Dabei hat die Vermittlung in Ausbildung oder eine ausbildungsfördernde Maßnahme Vorrang“.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert außerdem Neuregelungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen BA und BMAS im Rechtskreis SGB II. Es gibt bei den ARGEN und in der BA schon seit längerer Zeit eine Diskussion, neben den Indikatoren „Senkung der passiven Leistungen“ und „Zahl der Integrationen“ auch die Integrationsfortschritte in die Zielvorgaben aufzunehmen. Dies ist sinnvoll, damit arbeitsmarktferne Personen, darunter auch benachteiligte Jugendliche, intensiver in die Förderung einbezogen werden. Es geht darum, herauszustellen und anzuerkennen, dass es sich bei dieser Integration um einen langwierigen Prozess mit vielen, teilweise sehr niedrigschwelligen Einzelschritten handelt, die aber notwendig und zielführend sind, um schließlich eine Integration in Ausbildung bzw. Arbeit zu erreichen.

Darüber hinaus sollten die Zielvorgaben für Jugendliche nicht nur Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt (egal, ob in Arbeit oder Ausbildung), sondern eigenständige Ausbildungsziele enthalten, damit der Ausbildungsvorrang für Jugendliche zum Ausdruck kommt.

Betriebliche Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen

Die Bundesregierung hat sich mit der Qualifizierungsinitiative zum Ziel gesetzt, " (...) die zur Verfügung stehenden ausbildungsbegleitenden Hilfen der sozialpädagogischen Begleitung und administrativen und organisatorischen Unterstützung der Betriebe verstärkt einzusetzen." Ferner ist vorgesehen, das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen breiter auszuschöpfen und die Fördermöglichkeiten frühzeitig und umfassend in Anspruch zu nehmen¹.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, dass diese wichtigen Ziele nun – gerade auch im Hinblick auf die Einbeziehung der Altenpflegeausbildung – in der Benachteiligtenförderung zügig umgesetzt werden.

Die Vergabep Praxis muss dabei unbedingt so verändert werden, dass die Qualität und Stetigkeit der ausbildungsbegleitenden Hilfen verbessert werden.



¹ Die Bundesregierung: Aufstieg durch Bildung – Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung, S. 14 ff., Januar 2008

Dringend erforderlich sind für die Betriebe umfassende und flexible, außerdem verlässliche Dienstleistungsangebote (v. a. Ausbildungsmanagement, Stützunterricht für Jugendliche, sozialpädagogische Begleitung), damit auch benachteiligte Jugendliche die Chance auf den Abschluss einer betrieblichen Ausbildung erlangen. Dafür gibt es bis jetzt kein geeignetes Regelinstrument. So hat die BA z. B. ausgeschlossen, dass in einem Unternehmen Angebote zum Ausbildungsmanagement nach dem neuen § 241a SGB III von demselben Träger angeboten werden, der auch ausbildungsbegleitende Hilfen umsetzt.

Für alle Jugendlichen, die dennoch keine betriebliche Ausbildung bewältigen können, muss es weiterhin Angebote der außerbetrieblichen Ausbildung geben. Darüber hinaus sind die speziellen Rehabilitationsangebote zur Ausbildung von behinderten Menschen unerlässlich.



Walter Würfel
Stv. Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Federführend für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit und fachliche Ansprechpartnerin für diese Stellungnahme:

Tina Hofmann, Referentin für Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband
Tel. 030/24636-325 E-Mail: jugendsozialarbeit@paritaet.org

Ansprechpartnerin in der Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit:

Andrea Pingel, Referentin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit
Telefon: 030/288789-535 E-Mail: andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich sieben bundesweite Organisationen zusammengeschlossen: die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), der Paritätische Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB). Als gemeinsame Koordinations- und Kommunikationsplattform dient der Kooperationsverbund der fachlichen Positionierung und Umsetzung jugendpolitischer Vorhaben. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

